



Antrag SchulwegTicket

(Rückgabe über die jeweilige Schule)

Klasse 5 – 10 Klasse 11 (Q1) + 12 (Q2)

<u>Schule</u>	<u>Schuljahr</u>	<u>Klasse</u>
---------------	------------------	---------------

Name, Vorname Schüler*in		
Name, Vorname der*des Erziehungsberechtigten		
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort
Geburtsdatum Schüler*in	Geschlecht <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> d	Telefon

<p>Ich beantrage die Übernahme der Schülerfahrkosten durch Aushändigung eines SchulwegTickets von der Einstieghaltestelle (falls abweichend von der nächstgelegenen)</p> <p>_____</p> <p>A) weil der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule bzw. Unterrichtsort</p> <p><input type="checkbox"/> mehr als 2,0 km (für Schüler*innen der Primarstufe)</p> <p><input type="checkbox"/> mehr als 3,5 km (für Schüler*innen der Sekundarstufe I und EF am Gymn.)</p> <p><input type="checkbox"/> mehr als 5,0 km (für Schüler*innen der Sekundarstufe II) beträgt.</p> <p>B) <input type="checkbox"/> weil eine Beförderung aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist (ärztlicher Nachweis ist beigefügt)</p> <p>C) <input type="checkbox"/> sonstige Gründe:</p>	<p>Entfernung (wird vom Schulträger ermittelt)</p> <p>_____ km</p>
---	--

Ich verpflichte mich, die Schule über alle Veränderungen (z.B. Wohnungswechsel, Schulwechsel) sofort und unaufgefordert zu informieren und bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen das SchulwegTicket umgehend zurückzugeben bzw. bei Nichtrückgabe die Kosten für das SchulwegTicket zu erstatten.

Die Information zur Übernahme von Schülerfahrkosten und der Datenschutzgrundverordnung habe ich gelesen.

Ort, Datum

Unterschrift der*des Erziehungsberechtigten

Unterschrift volljährige*r Schüler*in



Information zur Übernahme von Schülerfahrkosten

Die Übernahme von Schülerfahrkosten durch die Stadt Arnberg erfolgt nach der Verordnung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung). Die Stadt Arnberg als Schulträgerin obliegt keine Pflicht zur Beförderung, wohl aber zur Übernahme der Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schüler*innen notwendig entstehen.

Die **wirtschaftlichste Beförderungsart** ist in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), weshalb den Schüler*innen ein SchulwegTicket zur Verfügung gestellt wird.

Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung zur nächstgelegenen Schule für Schüler*innen der

<u>Primarstufe</u>	Grundschulen (1. bis 4. Klasse)	mehr als 2,00 km
<u>Sekundarstufe I</u>	Förder-, Haupt-, Real- und Sekundarschulen (5. bis 10. Klasse) Gymnasien (5. bis 9. Klasse)	mehr als 3,50 km
<u>Sekundarstufe II</u>	Gymnasien (10. Klasse EF) Gymnasien (11. Klasse Q1 bis Klasse 12 Q2)	mehr als 3,50 km mehr als 5,00 km

Als **Entfernung** gilt die kürzeste Fußwegstrecke, gemessen von der Haustür des Wohngebäudes des*der Schülers*in bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.

In Ausnahmefällen kann auch abweichend von den genannten Entfernungsgrenzen ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten bestehen, wenn

- ein Schulweg benutzt werden muss, der als besonders gefährlich bzw. ungeeignet eingestuft worden ist oder
- der*die Schüler*in nicht nur vorübergehend (länger als 8 Wochen) aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen/geistigen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis wird in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes geführt.

Antragsverfahren

SchulwegTickets werden auf Antrag gewährt. **Ein neuer Antrag muss nur nach einem Schulwechsel, Wohnungswechsel und dem Wechsel in die Klasse 11(Q1) gestellt werden.** Anträge erhalten Sie im Sekretariat der Schule oder online im Formularbereich auf www.arnsberg.de. Die Rückgabe des Antrages erfolgt über das Schulsekretariat.

Sofern Sie keinen ablehnenden Bescheid erhalten, wird dem*der Schüler*in zu Beginn des neuen Schuljahres das SchulwegTicket in der Schule ausgehändigt.

Ein **Wohnsitzwechsel** ist der Schule **sofort mitzuteilen**.

Falls die Berechtigung zur Nutzung des SchulwegTickets entfällt (Wohnsitzwechsel, Schulwechsel), ist das SchulwegTicket **unverzüglich zurückzugeben**.

Wird dies versäumt, wird der Fachdienst Schule die Kosten für die Restlaufzeit des SchulwegTickets, ab dem Zeitpunkt des Umzuges bzw. des Schulwechsels zurückfordern.

Für den Verlust von Kundenkarte oder Wertmarken hat der*die Schüler*in selbst aufzukommen.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 I DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 IIa i.V. mit Art. 7 DSGVO ein. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Schulgesetz NRW und der Schülerfahrkostenverordnung.

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind bzw. zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter <https://www.arnsberg.de/informationen/datenschutz.php>.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der

Fachdienst Schule, Birgit Schnettler, b.schnettler@arnsberg.de,
Tel: 02932-201-1583

gern zur Verfügung.